

Anita Schacht  
Henning Heuter

## MARISK-NOVELLE 2023

WICHTIGE NEUERUNGEN, ERGÄNZUNGEN UND KLARSTELLUNGEN SOWIE UNTERSCHIEDE ZUR KONSULTATIONSFASSUNG IM ÜBERBLICK

### DIE 7. NOVELLE VERÖFFENTLICHT

Die 7. MaRisk-Novelle – MaRisk 2023 – ist veröffentlicht! Mit diesem Fachbeitrag geben wir Ihnen einen Überblick über die Neuerungen, Spezifizierungen und Klarstellungen der jüngsten Überarbeitung der MaRisk und gehen auf die Unterschiede zur Konsultationsfassung ein.

Der Fachbeitrag setzt auf unserer Veröffentlichung aus dem vergangenen Jahr auf. Insgesamt lässt sich feststellen, dass nur wenige Änderungen gegenüber der Konsultationsfassung vorgenommen wurden. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf die weiterentwickelte Darstellung der regulatorischen Vorgaben und die stärkere Berücksichtigung der Interessen kleinerer Institute.

### THEMEN- SCHWERPUNKTE

Die 7. MaRisk-Novelle behandelt insbesondere die folgenden Schwerpunkte:

- Überführung der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06) in die MaRisk,
- Umfassende Integration von Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Risiken),
- das neue Modul BTO 3 „Immobiliengeschäft“.

Weiterhin sind die Anforderungen an die Geschäftsmodellanalyse, der Handel im Homeoffice und die Regelungen zu bedeutenden Förderinstituten herauszustellen.

### UMSETZUNGS- PHASE

Wie auch schon bisher gilt ebenso für die aktuelle Novelle, dass alle Klarstellungen mit der Veröffentlichung in Kraft treten.

## NUTZUNG VON VERWEISEN

Die neuen Anforderungen hingegen gelten ab dem 1. Januar 2024:

- Betrachtung der Auswirkungen von ESG-Risiken und ESG als Risikotreiber sowie die Ableitung von Szenarien,
- Berücksichtigung von ESG-Risiken in der RTF-Rechnung und die zukunftsgerichtete Betrachtung in der normativen und der ökonomischen Perspektive,
- Berücksichtigung von ESG-Risiken im Rahmen der Stresstests und Szenarien, im Risikomanagement auf Gruppenebene, im Adressenausfallrisiko auf Kreditengagementebene sowie im Berichtswesen,
- Anforderungen an das Immobiliengeschäft auf eigene Rechnung,
- Erweiterung der Anwendung der Regelungen zur Risikocontrolling- und Compliance-Funktion auf bedeutende Förderinstitute.

Wegen der Detailtiefe der EBA/GL/2020/06 ist ihre vollständige Integration in die MaRisk nicht praktikabel. Daher wird in der 7. MaRisk-Novelle immer dann auf die entsprechenden Abschnitte dieser EBA-Leitlinien verwiesen, wenn sie neben Klarstellungen auch neue Anforderungen enthalten. Daraus folgt für die Institute, dass sie die Anforderungen der MaRisk immer zusammen mit den relevanten Inhalten der EBA/GL/2020/06 betrachten müssen. In AT 1 Tz. 3 MaRisk, in der das Proportionalitätsprinzip angelegt ist, wird auch ausdrücklich auf die Verhältnismäßigkeitskriterien in Tz. 16 lit. b-d der EBA/GL/2020/06 verwiesen. Diese stellen im Übrigen in den Abschnitten 5 (Verfahren zur Kreditvergabe) und 7 (Bewertung von Immobilien und beweglichen Vermögenswerten) auf Umfang, Art und Komplexität der Kreditfazilität und der Sicherheit – und nicht des Instituts – ab.

Gegenüber der Konsultationsphase sind diese Änderungen herauszustellen:

- In der Konsultationsphase wurde festgestellt, dass die Begrifflichkeiten Kreditvergabe in den EBA/GL/2020/06 sowie Kreditgewährung gem. KWG inhaltlich identisch sind. Dies wurde an einzelnen Stellen z. B. durch Streichung des Passus „bzw. -entscheidung“ im BTO 1.2 Tz. 3 MaRisk vereinheitlicht. Außerdem wurde der Begriff der beweglichen Sicherheiten aus den EBA-Leitlinien in die MaRisk übernommen (d. h. inkl. Finanzsicherheiten).
- Bei Erläuterungen, die eine neue Anforderung darstellen und einen Verweis auf die EBA-Leitlinien enthalten, gelten diese auch nur für Kreditverhältnisse im Anwendungsbereich gem. Tz. 8 der EBA-Leitlinien.

## INHALTE AUS EBA/GL/2020/06 IN DEN MARISK

Abschnitt 4 zur internen Governance für Kreditvergabe und -überwachung aus der EBA/GL/2020/06 wird durch Ergänzung einzelner Sätze in bereits bestehende MaRisk-Regelungen integriert. Die Themen „Management der Kreditrisiken“, „Strategie und Risikoappetit“, „Risikokultur und Limitierung“ – jeweils bezogen auf das Kreditrisiko und die Kreditentscheidungsprozesse – werden nämlich seit jeher in den MaRisk ausführlich geregelt. In der Konsultationsphase wurden bspw. einzelne Aspekte zur Umsetzung und Überwachung der Risikokultur tiefergehend analysiert, mit dem Ergebnis, dass die Konsultationsfassung so beibehalten wurde.

Anders als die prozessorientierte Gliederung der MaRisk differenziert der Abschnitt 5 „Verfahren zur Kreditvergabe“ detailliert nach Kreditnehmern, Art der Besicherung und Finanzierungsgegenstand unter Berücksichtigung von Verbraucherschutzzielen. Daher wird dieser Abschnitt der EBA-Leitlinien mittels der oben skizzierten Verweisteknik in die 7. MaRisk-Novelle überführt. Dies wurde auch in der finalen Fassung so gehandhabt.

Immobilienförderkredite sind von der Anwendung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie weitgehend ausgenommen. Weitergehende Anforderungen dieser Richtlinie, welche auch in den Abschnitten 5.2.1 und 5.2.2 der EBA-Leitlinien genannt werden, sind entsprechend nicht auf diese Förderkredite anzuwenden.

Die Vorgaben des Abschnitts 6 zur risikoorientierten Bepreisung von Krediten waren bereits in den MaRisk enthalten und führen daher lediglich zu einer Ergänzung des BTO 1.2 Tz. 9 MaRisk.

Abschnitt 7 enthält die Anforderungen für die Bewertung von Sicherheiten zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme sowie die Vorgaben an ihre Überwachung und Neubewertung. Nur die Anforderungen, die über die bereits in die 6. MaRisk-Novelle überführten NPE-Leitlinien hinausgehen, werden in BTO 1.2 Tz. 2 und 3 sowie BTO 1.2.2 Tz. 3 Erläuterungen MaRisk durch entsprechende Verweise auf die EBA/GL/2020/06 umgesetzt. Zudem wurden Redundanzen gestrichen.

Abschnitt 8 thematisiert die Anforderungen an die laufende Überwachung des Kreditrisikos. Auch hier sind Neuerungen nur in einzelnen Abschnitten enthalten, auf die dann z. B. in BTO 1.2.2 Tz. 2 MaRisk verwiesen wird. Für die in den Unterabschnitten 4.3.3 und 4.3.4 der Leitlinien enthaltenen Anforderungen zu technologiegestützten Innovationen bei der Kreditvergabe sowie Modellen für die Kreditwürdigkeitsprüfung und für Kreditentscheidungen wird ein neues Modul AT 4.3.5 MaRisk „Verwendung von Modellen“ aufgenommen. Es bezieht sich auf Modelle in allen Risikoarten. Zusätzlich greift es die Ergebnisse des Konsultationspapiers von BaFin und Deutscher Bundesbank zum maschinellen Lernen in Risikomodellen auf.

Das neue Modul AT 4.3.5 MaRisk regelt die Anwendung, Datenqualität, Validierung und Erklärbarkeit aller Modelle, die im Risikomanagement im Rahmen der Säule II verwendet werden: von einfachen bis hin zu fortgeschrittenen Modellen im Bereich künstlicher Intelligenz und maschinellen Lernens. Spezifische Anforderungen, z. B. an die Verfahren zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit in AT 4.1 Tz. 8 bis 10, bauen auf AT 4.3.5 MaRisk auf.

Im Vergleich zur Konsultationsfassung wurden zwei Änderungen aufgenommen:

- Es wird klargestellt, dass Modelle, die in den Anwendungsbereich der CRR fallen, nicht Gegenstand des AT 4.3.5 MaRisk sind.

## VERWENDUNG VON MODELLEN

DER NEUE BTO 3  
„IMMOBILIEN-  
GESCHÄFT“

- In den Erläuterungen zu AT 4.3.5 Tz. 1 und Tz. 6 MaRisk wurden Hinweise zur proportionalen Anwendung des Moduls gegeben (z. B. Proportionalität zur Bedeutung des Modells im Risikomanagement).

Vor dem Hintergrund von Niedrigzinsumfeld, Ertragsdruck und hoher Wettbewerbsintensität haben viele Institute Immobilieneigengeschäfte als neues strategisches Geschäftsfeld für sich entdeckt und eigene Investitionen in Immobilien ausgeweitet. AT 2.3 Tz. 5 MaRisk definiert Immobiliengeschäfte für Zwecke des Rundschreibens als Geschäfte, mit denen die Institute das Ziel der Ertragsgenerierung durch späteren Verkauf oder Vermietung verbinden. Der neue BTO 3 MaRisk reguliert diese Immobilieneigengeschäfte und stellt Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation, die an diejenigen des Kreditgeschäfts angelehnt sind. Für die letztgenannte Geschäftsart sind bereits etablierte Prozesse und spezifisches Know-How in den Instituten vorhanden, auf welche für Immobilieneigengeschäfte zurückgegriffen werden kann (z. B. fundierte Wertermittlung und Risikoanalyse bei Neuinvestments oder angemessene Überprüfung bei Bestandsimmobilien).

Auf die Einhaltung der diesbezüglichen Vorgaben kann ein Institut dann verzichten, wenn die Buchwerte aller Immobiliengeschäfte weder 30 Mio. EUR noch 2 % seiner Bilanzsumme übersteigen. Der erstgenannte Schwellenwert wurde im Vergleich zur Konsultationsfassung erhöht und nimmt anstelle des Investitionsvolumens Bezug auf die Summe der Buchwerte (inkl. zukünftige Buchwerte bei bereits genehmigten Investitionen in Immobilienprojekte; Vgl. Anschreiben an die Verbände zur 7. MaRisk-Novelle zu Anforderungen an das Immobiliengeschäft). Mit diesen Schwellenwerten soll sichergestellt werden, dass die Institute die neuen Anforderungen zwar frühzeitig, aber nicht zwangsläufig bereits ab dem ersten Immobilieneigengeschäft befolgen müssen. Im Vergleich zur Konsultationsfassung wird an einigen Stellen konkreter formuliert, dass sich die Anforderungen auf Immobiliengeschäfte auf eigene Rechnung beziehen.

GESCHÄFTSMO-  
DELLANALYSE

Anders als die SREP-Leitlinien der EBA existiert in den MaRisk kein eigenes Modul zur Geschäftsmodellanalyse. Diesbezügliche Ergänzungen erfolgen daher in einzelnen Modulen der Novelle: In AT 4.1 Tz. 11 MaRisk wird betont, dass die Kapitalplanung eines Instituts sowohl zu seiner operativen Geschäftsplanung und deren strategischen Grundlagen passen als auch mit dem Geschäftsmodell in Einklang stehen muss. Operative Geschäftsplanung und Kapitalplanung sollen im Sinne einer integrierten Gesamtbanksteuerung konsistent miteinander verzahnt sein. Hier ergeben sich keine Änderungen gegenüber der Konsultation.

In diesem Kontext sind auch die Regelungen der AT 4.3.2 und BT 3.1 MaRisk zur Berichterstattung wie auch zur Geschäftslage und zur Risikosituation relevant. In AT 4.3.2 MaRisk wurde im Vergleich zur Konsultationsfassung gestrichen, dass das „Institut vor dem Hintergrund der Besonderheiten seiner Risikopositionen umfassend und, soweit sinnvoll und möglich, auch quantitativ die Auswirkungen wesentlicher ESG-Risiken (...) sowie weitere wesentliche Risikoarten untersucht und dokumentiert.“

## HANDEL IM HOMEOFFICE

Die Erläuterungen zu AT 4.2 MaRisk fordern von den Instituten eine zukunftsgerichtete Analyse, ob sich das eigene Geschäftsmodell über einen angemessen langen, mehrjährigen Zeitraum aufrechterhalten lässt oder ob Anpassungsbedarf besteht und strategische Steuerungsmaßnahmen ergriffen werden müssen. Es sind keine Änderungen gegenüber der Konsultation vorgenommen worden.

Mit der 7. MaRisk-Novelle werden Handelsaktivitäten im Homeoffice dauerhaft zugelassen und dazu der Begriff „Häusliche Arbeitsplätze“ in BTO 2.2.1 Tz. 3 Erläuterung MaRisk definiert. Voraussetzung für die Nutzung dieser Erlaubnis ist stets die Sicherstellung einer ausreichenden Präsenz anderer Händler in den Geschäftsräumen des Instituts. Diese ist dann gegeben, wenn die Handelstätigkeit bei (technischen) Beeinträchtigungen des Handelsgeschäfts an häuslichen Arbeitsplätzen unverzüglich in die Geschäftsräume verlagert werden kann. Im Vergleich zur Konsultationsfassung wird in der finalen 7. MaRisk-Novelle deutlich gemacht, dass nicht das unverzügliche Erscheinen des Händlers ausschlaggebend ist, sondern die Verlagerung der Handelstätigkeit im notwendigen Umfang. Im Vergleich zur Konsultationsfassung wurde auch eine Öffnungsklausel für kleine Institute mit nur einem oder zwei Händlern aufgenommen. Diese müssen gem. Erläuterungen zu BTO 2.2.1 Tz. 3 MaRisk „zumindest für angemessene Vertretungsregeln sorgen oder Regelungen für den Wechsel [...] in die Geschäftsräume treffen“.

Auch im Homeoffice muss die Vertraulichkeit der Geschäftsabschlüsse gewahrt bleiben. Bezüglich der Stabilität der Abwicklungs- bzw. Bestätigungssysteme und der Anforderungen an die IT-Sicherheit im Homeoffice gelten grundsätzlich vergleichbare Anforderungen wie beim Handel in den Geschäftsräumen. Im Anschreiben an die Verbände zur 7. MaRisk-Novelle wird allerdings der Hinweis gegeben, dass die Regelungen bzgl. des erlaubten Handels im Homeoffice vor dem Hintergrund internationaler Regulierungen weiter überprüft und an Neuerungen angepasst werden. Dies wird über das Fachgremium MaRisk kommuniziert werden.

## ESG-RISIKEN

Die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken stellt einen Schwerpunkt der 7. Novelle der MaRisk dar. Die Erläuterungen zu AT 2.2 Tz. 1 MaRisk definieren Nachhaltigkeitsrisiken umfassend im Sinne von „ESG“ (Environmental, Social, Governance).

Da sich ESG-Risiken als Risikotreiber auf die wesentlichen Risiken eines Instituts auswirken können, erwartet die Aufsicht eine Einbeziehung dieser in das gesamte Risikomanagement sowie eine Analyse und Dokumentation ihrer potenziell negativen Auswirkungen. Die Anforderungen erstrecken sich von der Risikoinventur über die Stresstests und Szenarioanalysen, das Risikotragfähigkeitskonzept, die Strategie, das Limitsystem, das Risikoklassifizierungsverfahren bis in das Berichtswesen.

Im Vergleich zur Konsultationsfassung sind zwei Änderungen hervorzuheben:

- Aus den gesamten ESG-Risiken liegt der Fokus zunächst auf Umweltrisiken.

- Im Anschreiben der Aufsicht ist klargestellt worden, dass die Institute nicht selbst „Annahmen zum Klimawandel bzw. zur Transition hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft treffen müssen, die sich außerhalb der Bandbreite seriöser wissenschaftlicher Forschung bewegen. (...) Vielmehr sollten Institute durch das Heranziehen unterschiedlicher Szenarien die Bandbreite möglicher Effekte auf die wirtschaftliche Situation ihrer Risikopositionen abbilden und entsprechend steuern.“

BEDEUTENDE  
FÖRDERBANKEN

Seit der 6. MaRisk-Novelle gelten für bedeutende Institute weitergehende Anforderungen. Mit der 7. MaRisk-Novelle sollen die Anforderungen des AT 4.4.1 Tz. 5 MaRisk zur Risikocontrollingfunktion und des AT 4.4.2 Tz. 4 MaRisk zur Compliance-Funktion auf große Förderbanken ausgeweitet werden. Die Umsetzung beider Funktionen liegt in den EBA-Leitlinien GL/2020/05 zur internen Governance begründet. Förderbanken gelten gemäß § 2 (9i) Satz 2 KWG dann als groß, wenn ihre Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten vier abgeschlossenen Geschäftsjahre 70 Mrd. Euro überschritten hat. Im Vergleich zur Konsultationsfassung ergab sich hier keine Änderung.

UNTERSTÜTZUNG  
DURCH 1 PLUS i

Mit diesem Fachbeitrag haben Sie einen ersten Überblick über die 7. Novelle der MaRisk gewonnen. Sie sind an weiteren Details zu den neuen MaRisk interessiert? In den nächsten Tagen werden wir zum Themenblock „ESG-Risiko in den MaRisk“ einen vertiefenden Fachbeitrag veröffentlichen. Wir freuen uns sehr über Ihr Feedback!

Wie zu nahezu allen regulatorischen Themen haben wir auch zu den MaRisk umfassende Consulting- und Trainingsangebote. 1 PLUS i unterstützt Sie neben der Klärung spezifischer Fragen insbesondere auch bei der konkreten Umsetzung der MaRisk in Ihrem Institut. Darüber hinaus erarbeiten wir in unseren Teams Quick-Check-Lösungen, welche wir Ihnen im Rahmen von Inhouse-Kundenworkshops sehr gern vorstellen.

Sprechen Sie uns gern an!  
Ihr 1 PLUS i Team

AUTOREN  
ANITA SCHACHT  
HENNING HEUTER



[anita.schacht@1plusi.de](mailto:anita.schacht@1plusi.de)  
[henning.heuter@1plusi.de](mailto:henning.heuter@1plusi.de)